

Clearinghäuser zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte

**Weiterentwicklung der Clearinghaus-Rahmenkonzeption der Landeshauptstadt München und
Änderung der Satzung
über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München
(Clearinghäuser-Benutzungssatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17344

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 25.09.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss des Stadtrates vom 05.10.2022: Gesamtplan IV Soziale Wohnraumversorgung - Wohnungslosenhilfe - Wohnen statt Unterbringen. Auftrag, die Konzeption der Clearinghäuser fortzuschreiben Änderung der Clearinghaus-Benutzungssatzung Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06560
Inhalt	Clearinghaus-Rahmenkonzeption Die Weiterentwicklung des Konzeptes beinhaltet folgende Schwerpunkte: Die Höchstaufenthaltsdauer steigt auf 18 Monate, die Situation von Familien mit minderjährigen Kindern wird stärker als bisher berücksichtigt, das Instrument der Umverlegung wird gestärkt. Wohnungskontingent Clearinghaus-Benutzungssatzung Darstellung der Änderungen der Satzung
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	Der Fortentwicklung der Clearinghaus-Rahmenkonzeption wird zugestimmt. Der Änderung der Clearinghaus-Benutzungssatzung wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Clearinghaus-Rahmenkonzeption, Sofortunterbringung, Gesamtplan, Clearinghaus-Benutzungssatzung Satzungsänderung
Ortsangabe	-/-

Clearinghäuser zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte

Weiterentwicklung der Clearinghaus-Rahmenkonzeption der Landeshauptstadt München und Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17344

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 25.09.2025 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Zusammenfassung.....	2
2. Ausgangslage	2
3. Vorgesehene Anpassungen und Änderungen in der Clearinghaus- Rahmenkonzeption	4
4. Optimierung der Auszugsmöglichkeiten aus dem Clearinghaus	6
5. Vorgesehene Anpassungen und Änderung der Benutzungssatzung für die städtischen Clearinghäuser (Clearinghaus-Benutzungssatzung).....	6
5.1 Ergänzung des Gewaltschutzes	7
5.2 Änderung des Betretungsrechts	7
5.3 Geschlechtergerechte Sprache	7
5.4 Redaktionelle Korrekturen/Ergänzungen	7
6. Klimaschutzprüfung.....	7
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag der Referentin

1. Zusammenfassung

Das erste Clearinghaus (CH)-Konzept stammt aus dem Jahr 2005, als das erste von sieben Clearinghäusern eröffnet wurde. Das Konzept wurde bis heute mehrfach überarbeitet.

Der Stadtrat wurde in den Jahren 2013 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12665) und 2020 (Beschluss der Vollversammlung vom 18.03.2020, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17492) mit Weiterentwicklungen der CH-Rahmenkonzeption befasst.

Mit dem Beschluss Gesamtplan IV – Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe – Wohnen statt Unterbringen (Vollversammlung des Stadtrats vom 05.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06560) erging der Auftrag an das Sozialreferat, dem Stadtrat eine Fortschreibung der Konzeption der Clearinghäuser zur Beschlussfassung vorzulegen. Anlass ist u. a. die zunehmende Verweildauer im CH wegen mangelndem Anschlusswohnraum.

In Abstimmung mit den relevanten Abteilungen und den Trägern, die die verbandlichen Clearinghäuser betreiben, Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V. und Internationaler Bund e. V., wurde die CH-Rahmenkonzeption in den vergangenen Jahren in mehreren Punkten an die sich verändernden Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst. Die Änderungen werden dem Stadtrat nun zur Zustimmung vorgelegt.

2. Ausgangslage

In einem Clearinghaus werden wohnungslose Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Paare und Alleinstehende untergebracht, bei denen die Suche nach Wohnraum und ggf. die Existenzsicherung im Vordergrund stehen und keine Multiproblemlagen vorliegen.

Es gibt vier städtisch und drei verbandlich geführte Clearinghäuser, verteilt über das Stadtgebiet.

Die Bauweise der Clearinghäuser entspricht dem Sozialwohnungsstandard. Die wohnungslosen Haushalte werden in abgeschlossenem, möbliertem Wohnraum mit eigener Küche und eigenem Sanitärbereich untergebracht. Damit unterscheidet sich die Unterbringungsform in einem CH von der Unterbringung in einem städtischen Notquartier, einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb oder einem Flexi-Heim.

Insgesamt stehen in den sieben Clearinghäusern 210 Wohneinheiten mit einer Maximalzahl von 468 Bettplätzen zur Verfügung.

Clearinghaus	Träger	Wohnungen	Bettplätze*	Zielgruppen
Orleansstraße 17 81667 München	Städtisch	32	60-82	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Drosselweg 29 81827 München	Städtisch	26	36-56	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Pippinger Straße 26 81245 München	Städtisch	29	42-65	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Caubstraße 4 80993 München	Städtisch	25	29-49	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Leipartstraße 2 81369 München	KMFV e. V.	37	42-46	Einzelpersonen und Paare
Plinganserstraße 29 81369 München	KMFV e. V.	31	55-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Großhaderner Straße 60 81375 München	IB e. V.	30	49-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen

* Durch Zusammenlegungen von Wohnungen und durch Zustellung von Betten sind die Wohnungen unterschiedlich stark belegbar. Dadurch ergibt sich eine variable Anzahl an zur Verfügung stehenden Bettplätzen

In jedem Clearinghaus arbeitet ein Fachteam vor Ort. Es ist zu den üblichen Bürozeiten anwesend. Das Fachteam versteht sich explizit als interdisziplinär arbeitendes Team. Es besteht aus Sozialdienst Wohnen, sozialorientierter Hausverwaltung sowie einem Erziehungsdienst. In jedem Haus ist darüber hinaus ein Hausmeister tätig, der ebenfalls sozialorientiert arbeitet.

Der Betreuungsschlüssel des Sozialdienstes im Clearinghaus liegt bei 1:25 Haushalten, der des Erziehungsdienstes bei 1:30 Kindern.

Ziel der Beratung und Unterstützung in einem Clearinghaus ist es, gemeinsam mit dem Haushalt zu klären, welche existenzsichernden Maßnahmen eingeleitet werden müssen und ob der Haushalt eigenständig wohnen und den Verpflichtungen eines privatrechtlichen Mietvertrages nachkommen kann.

Im Vordergrund steht dabei die Erarbeitung der Wohnperspektive zur schnellstmöglichen Vermittlung in eine geeignete Wohnform.

Die Einweisung in ein Clearinghaus erfolgt seit Beginn an befristet auf sechs Monate (Regelaufenthaltsdauer) mit Verlängerungsoptionen bis zu 12 Monaten (Höchstaufenthaltsdauer). Insgesamt wird davon ausgegangen, dass es den Haushalten aufgrund ihrer Problemlagen und ihres Potentials (Mitwirkungsbereitschaft, keine Multiproblemlagen) gelingt, innerhalb von längstens 12 Monaten wieder in ein festes Wohnverhältnis oder in eine adäquate betreute Wohnform zu kommen.

3. Vorgesehene Anpassungen und Änderungen in der Clearinghaus-Rahmenkonzeption

In Folge des Auftrages der Vollversammlung vom 05.10.2022 (Gesamtplan IV) wurden in den vergangenen drei Jahren - in Kooperation mit den Clearinghaus-Teams und den einweisenden Stellen - verschiedene Veränderungsmodelle für die Clearinghäuser diskutiert. Ergebnis ist, dass die Grundpfeiler des Konzeptes (definierte Zielgruppe, mitwirkungsbereite Haushalte, Befristung des Aufenthalts) beibehalten werden sollen. Veränderungs- und Anpassungsbedarf wird in den nachstehenden Punkten gesehen. Die Neufassung der CH-Rahmenkonzeption liegt dieser Beschlussvorlage bei (siehe Anlage 1). Die Konzeption verfügt über vier Anlagen. Dieser Beschlussvorlage ist nur die Anlage „Eckpunkte des fachlichen Anforderungsprofils der Fachdienste bezüglich der Arbeit mit den Clearinghaus-Bewohner*innen“ als Anlage 2 beigefügt. Weitere Anlagen der Beschlussvorlage sind die Synopse zu den Änderungen der Clearinghaus-Benutzungssatzung (Anlage 3) und die Satzung zur Änderung der Clearinghäuser-Benutzungssatzung (Anlage 4).

3.1 Aufenthaltsdauer

Die bislang in der CH-Rahmenkonzeption vorgegebene Aufenthaltsdauer liegt bei sechs Monaten Regelaufenthalts- und 12 Monaten Höchstaufenthaltsdauer, in Einzelfällen darüber hinaus. Die Verlängerungen des Aufenthalts zwischen sechs und 12 Monaten finden nur statt, wenn sich der Haushalt an die Vorgaben wie z. B. Wahrnehmung von Terminen, Zahlung der Nutzungsgebühren, intensive Wohnungssuche auf „Soziales Wohnen Online“ (SOWON) und in Eigenregie hält.

Das soziale Clearing sollte spätestens nach 12 Monaten abgeschlossen sein, der Haushalt aus dem CH ausgezogen und wieder in stabilen dauerhaften Wohnverhältnissen sein.

In der Regel kann das soziale Clearing im Zeitraum der Höchstaufenthaltsdauer von 12 Monaten erfolgen. Allerdings steht dann in vielen Fällen noch kein Wohnraum mit dauerhaftem Mietvertrag zur Verfügung.

Daher sieht die CH-Rahmenkonzeption vor, dass Haushalte nach Abschluss des Clearings, sollten sie keinen Unterstützungsbedarf mehr haben und nur noch auf eine Wohnung warten, in eine andere Einrichtung des Wohnungslosensystems umverlegt werden.

Dadurch werden wertvolle Ressourcen im Clearinghaus (Wohnung und Manpower) frei für die Aufnahme neuer Haushalte mit Klärungsbedarf.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Haushalte, bei denen das soziale Clearing über ein Jahr hinausreicht, zugenommen. Von daher besteht in diesem Bereich folgender Änderungsbedarf: Die Höchstaufenthaltsdauer wird auf 18 Monate erhöht, vorausgesetzt die definierten Verlängerungsbedingungen werden vom Haushalt erfüllt. Eine Überprüfung erfolgt mit jeder dreimonatigen Verlängerung (siehe dazu auch 3.3 Zielgruppe).

Hat der Haushalt nach 18 Monaten noch keine Wohnung gefunden, ist aber vollständig gecleart und hat keinen Beratungsbedarf mehr, wird nur in Ausnahmefällen eine weitere Verlängerung im CH genehmigt (wenn z. B. der Umzug zeitnah ansteht, eine Frau kurz vor der Entbindung steht, eine schwere akute Krankheit vorliegt oder betreuungs- bzw. schulpflichtige Kinder zum Haushalt gehören).

3.2 Umverlegungsverfahren

Die einweisenden Stellen sind angehalten, wohnungslose Haushalte bei Vorsprache zunächst auf Clearinghaus-Eignung zu prüfen. Nicht immer ist die geeignete Unterbringungsform jedoch ad hoc einschätzbar und Clearinghaus-geeignete HH werden zunächst in einen Beherbergungsbetrieb, ein Flexi-Heim oder ein Notquartier eingewiesen. Stellt sich im Laufe der Betreuung dort heraus, dass der HH die Clearinghaus-Kriterien erfüllt, kann er - sein Einverständnis vorausgesetzt - vom betreuenden Sozialdienst für eine Umverlegung in ein Clearinghaus empfohlen werden. Die Clearinghaus-Teams sind dabei

ggf. beratend involviert. Die letztendliche Entscheidung über die Umverlegung liegt bei der einweisenden Stelle im Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration.

Das Instrument der Umverlegung wurde in 2017 eingeführt und hat sich bewährt. Es wurde in den vergangenen Jahren dergestalt weiterentwickelt, dass individuelle Kooperationen zwischen einzelnen Clearinghäusern und anderen - z. B. benachbarten Einrichtungen der Sofortunterbringung einschließlich Einrichtungen der dezentralen Unterbringung - bestehen, so dass geeignete Haushalte nach Vorabklärung zwischen CH und Einrichtung zur Umverlegung empfohlen werden können.

Im Ergebnis ermöglicht dies nicht nur die passgenaue Unterbringung eines wohnungslosen Haushalts, sondern auch die Optimierung der Auslastung der Clearinghäuser. Darüber hinaus haben die Clearinghaus-Teams so einen, wenn auch begrenzten, Einfluss auf die Zusammensetzung ihrer Bewohnerschaft. Diese Flexibilität kommt sowohl den Haushalten als auch den Clearinghäusern zugute und führt zu einer Erweiterung der Zielgruppe im CH.

3.3 Zielgruppe

Die ursprüngliche Zielgruppe der Clearinghäuser waren Menschen mit akutem Wohnungsverlust im Sozialraum, ggf. mit Schuldenproblematik, aber i. d. R. ohne Multiproblemlagen. Dieser Personenkreis ist nach wie vor geeignet für eine Unterbringung im CH, da seine soziale Situation i. d. R. im vorgegebenen Zeitrahmen geklärt werden kann.

Durch die allgemeinen Veränderungen in der Klientenstruktur im Wohnungslosenbereich, aber auch durch die unter 3.2 beschriebene Aufnahme von Haushalten im Rahmen des Umverlegungsverfahrens, hat sich die Zielgruppe im CH in den vergangenen Jahren erweitert. Damit einher gehen Problemlagen und Klärungsbedarfe von Haushalten, die bislang im CH nicht auftraten. Dazu gehören geringe Deutschkenntnisse, Analphabetismus, aufenthaltsrechtliche Problemlagen, komplexe Familienstrukturen (extern untergebrachte Kinder, Trennung/Scheidung etc.), psychische Auffälligkeiten und fehlende persönliche Ressourcen.

Hinzu kommen Themen wie der sich verändernde Zugang zu Behörden aufgrund zunehmender Digitalisierung und Bearbeitungsrückstände bei Behörden, was in Summe zu deutlich höheren Unterstützungs- und Betreuungsanforderungen, aber auch längeren Aufenthalten im Clearinghaus führt.

Das interdisziplinäre Team vor Ort arbeitet erfolgreich und kann mit der veränderten Zielgruppe hinsichtlich des Clearings und der Existenzsicherung gut umgehen.

Nichtsdestotrotz führen die obigen Umstände dazu, dass das Clearing der Haushalte teilweise etwas länger dauert als früher, v. a., wenn komplexe Familienstrukturen und/oder aufenthaltsrechtliche Problemlagen vorliegen. An dieser Stelle stößt das CH-Konzept mit der Vorgabe der Höchstaufenthaltsdauer von 12 Monaten an seine Grenzen (siehe Pkt. 3.1 Aufenthaltsdauer).

3.4 Sonderkonditionen für Familien mit Kindern

Familien mit Kindern erhalten im CH von Seiten des Sozialdienstes und des Erziehungsdienstes Unterstützung sowohl bei der Erarbeitung der Mietfähigkeit als auch bei der Stärkung der Erziehungskompetenz. Darüber hinaus sind die Erziehungsdienste bei der Suche von KiTa- und Hortplätzen, aber auch Förderplätzen etc. unterstützend tätig.

Eine der größten Schwierigkeiten für Familien mit Kindern vor und im schulpflichtigen Alter stellt die externe Betreuungssituation dar. Wenn die Familien wohnungslos werden und untergebracht werden müssen, gehen durch den Ortswechsel oftmals die vorhandenen Betreuungsplätze verloren; die schulpflichtigen Kinder müssen in einer neuen Sprengelschule angemeldet werden. Dies soll zukünftig stärkere Berücksichtigung finden, um Brüche im Bereich KiTa-/Schulwechsel möglichst zu verhindern bzw. abzumildern.

Von daher sollen für geclearte Familien mit minderjährigen und betreuungspflichtigen- bzw. schulpflichtigen Kindern, die die Höchstaufenthaltsdauer von 18 Monaten im CH erreicht, aber noch keinen geeigneten dauerhaften Wohnraum gefunden haben, zukünftig folgende Sonderkonditionen gelten:

Vor Beendigung im CH und Umverlegung in eine andere Unterkunft im Wohnungslosensystem wird versucht zu ermöglichen, dass die Umverlegung in den Schulferien (bevorzugt Sommerferien) stattfindet und örtlich so arrangiert wird, dass vorhandene externe Betreuungsplätze weiterhin in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus soll versucht werden, die Anschlussunterkunft so zu wählen, dass möglichst kein Schulwechsel notwendig ist.

Für das Wohnungslosensystem stellt dies eine gewisse Herausforderung dar. Die Anstrengungen werden jedoch zum Wohle der Betroffenen unternommen.

4. Optimierung der Auszugsmöglichkeiten aus dem Clearinghaus

Die CH-Haushalte sind während ihres Aufenthalts im Clearinghaus angehalten, alle Kräfte darauf zu verwenden ihre Wohnungslosigkeit zu beenden und schnellstmöglich eine dauerhafte Wohnung zu finden. Dazu gehört auch die Suche auf dem freien Markt sowie die Erwägung ins Umland oder in eine andere Region umzuziehen. Von Seiten der Sozialdienste wird regelmäßig geprüft, ob die Option der Direktversorgung in Frage kommt.

Der Großteil der Haushalte wird letztendlich über SOWON mit einer Wohnung versorgt. Je nach Punktezahl sind die Wartezeiten jedoch weitaus länger, als die befristete Aufnahme im Clearinghaus erlaubt, was ggf. zu einer Abverlegung in eine andere Einrichtung der Sofortunterbringung führt (siehe 3.1).

Zur Optimierung der Auszugsmöglichkeiten aus dem Clearinghaus wäre es sinnvoll, wenn von Seiten der Münchner Wohnen jährlich ein Kontingent von 14 bis 18 Wohnungen zur Verfügung gestellt würde, um entsprechend gut geclearte und mitwirkungsbereite Haushalte gezielt unterzubringen. Der Vollzug der Wohnungsvergabe könnte per Vermieterempfehlung erfolgen. Für die Münchner Wohnen hat dies den Vorteil, dass sie vorab bekannte Haushalte ohne größere soziale Risiken als Mieter*innen gewinnen kann. Eine sechswöchige Übergangsbegleitung durch die Clearinghaus-Sozialteams steht darüber hinaus – siehe Clearinghaus-Rahmenkonzeption – zur Verfügung, ebenso wie die Möglichkeit der Zuschaltung weiterer Unterstützungsdienste im dauerhaften Wohnen. Für die Landeshauptstadt besteht der Vorteil darin, dass die zeitlichen und finanziellen Ressourcen, die im Zuge des CH-Aufenthalts in die Haushalte investiert wurden, direkt zum Ziel, nämlich zur Unterbringung in dauerhaften Wohnraum führen und nicht zu weiteren Wartezeiten im Wohnungslosensystem.

5. Vorgesehene Anpassungen und Änderung der Benutzungssatzung für die städtischen Clearinghäuser (Clearinghaus-Benutzungssatzung)

Die CH-Benutzungssatzung ist am 01.06.2014 zum ersten Mal in Kraft getreten. Sie wurde am 14.04.2020 zuletzt geändert. Im Zuge der Überarbeitung des Clearinghaus-Rahmenkonzepts wird auch eine notwendige Anpassung der Clearinghaus-Benutzungssatzung vorgenommen. Neben grundsätzlichen inhaltlichen Veränderungen (siehe 5.1 und 5.2) geht es dabei auch um redaktionelle Korrekturen/Ergänzungen und Formulierungen geschlechtergerechter Sprache. Der genaue Wortlautvergleich zwischen alter und neuer Fassung der Satzung findet sich in der Synopse in Anlage 3.

5.1 Ergänzung des Gewaltschutzes

Aufgrund des Beschlusses des Sozialausschusses vom 18.03.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465 Gewaltschutzkonzept für die städtischen Unterkünfte der Wohnungslosen- und Flüchtlingshilfe München wurde eine entsprechende Ergänzung in die CH-Benutzungssatzung aufgenommen (§ 2).

5.2 Änderung des Betretungsrechts

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2023, BVerwG 1 C 10.22 1 S 1265/21 ist das Betretungsrecht in städtischen Unterkünften der Wohnungslosen- und Flüchtlingshilfe neu zu regeln. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Paragraph (§ 8 neu) in die Satzung aufgenommen und § 9 (8 alt) entsprechend ergänzt.

5.3 Geschlechtergerechte Sprache

In der gesamten Satzung wurden Genderanpassungen vorgenommen.

5.4 Redaktionelle Korrekturen/Ergänzungen

In der gesamten Satzung wurden redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen.

6. Klimaschutzprüfung

Gemäß „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, die Stadtkämmerei, der Migrationsbeirat, das Sozialreferat/ Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Direktorium/Rechtsabteilung haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Fortschreibung der Clearinghaus-Rahmenkonzeption wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Installation eines Wohnungskontingents für geclearte Clearinghaus-Haushalte mit der Münchner Wohnen auf den Weg zu bringen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghaus-Benutzungssatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An S-III / Abteilung Migration, Integration, Teilhabe
An das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
z. K.